



Mutterschutz

Verlängerung des Forschungsstipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes kann auf schriftlichen Antrag der Forschungsstipendiatin der bewilligte Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers. Über die Verlängerung entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach der Geburt des Kindes ist eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

Sofern sich die Forschungsstipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht in Deutschland aufhält, wird das Forschungsstipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Die vorstehende Regelung gilt nicht bei der Förderung von erneuten Deutschlandaufenthalten.

Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen (formlosen) Antrag der Forschungsstipendiatin bzw. des -stipendiaten bis zu 18 Monate **unterbrochen** werden, wenn in den Förderzeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von unter 12 Jahren vorgesehen ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.